

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit Jugendamt	Datum 28.04.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 252/22 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	09.05.2022
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	24.05.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.06.2022
Kreistag	öffentlich	29.06.2022

Betreff

Jugendhilfeplan - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2022/2023 und dessen Fortschreibung bis 2024/2025 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan für das Schuljahr 2022/2023 und dessen Fortschreibung bis 2024/2025 zur Versorgung des Landkreises mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Kai Emanuel
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 252/22

Jugendhilfeplan - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2022/2023 und dessen Fortschreibung bis 2024/2025 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Die Planung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind ein entscheidendes Steuerungssystem für eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Planungsverantwortung und die Verantwortung zur Erfüllung dieser Aufgaben ergibt sich für den Landkreis Nordsachsen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus den §§ 79, 80 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.¹

Konkret hat der Landkreis Nordsachsen als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen² (SächsKitaG) zu gewährleisten, dass die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Bedarfsplan erstellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG) und jährlich fortgeschrieben (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG).

Anlagenverzeichnis:

Jugendhilfeplan - Teilplan II - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2022/2023 und dessen Fortschreibung bis 2024/2025 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

¹ Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch(SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (SächsAGSGB VIII) vom 4. März 1992

² Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist